



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)  
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt  
für den Studiengang  
Technisches Management  
(Master of Science)**

**Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016**

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)  
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt  
für den Studiengang Technisches Management (M. Sc.)**

**Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016**

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Technisches Management (M. Sc.) vom 11. Dezember 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016.

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Master Prüfung, akademischer Grad .....	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse .....	4
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 5 Studienaufbau .....	5
§ 6 Studienabschluss .....	5
§ 7 Regelungen.....	6
§ 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika .....	6
§ 9 Inkrafttreten .....	7

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

(1) Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – (nachfolgend Hochschule) hat die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den Studiengang Technisches Management mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.), der im Methodenverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD Hochschule und der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Technisches Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Master Prüfung, akademischer Grad**

(1) Der Master-Studiengang Technisches Management mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss für Akademiker, die zuvor ein Hochschulstudium der Technik, der Naturwissenschaften, der Informatik oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen haben. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Fern-, Präsenz- und Online-Studieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Studiengang soll Akademikern mit einem ersten Hochschulabschluss nach Abs. 1 das notwendige Wissen sowie die notwendigen Kompetenzen vermitteln, die sie benötigen, um anspruchsvolle – auch strategische – Führungsaufgaben und Projektleitungstätigkeiten in komplexen Aufgabenbereichen übernehmen zu können. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen

a) Fachkompetenz im Bereich Technisches Management erwerben und fachspezifische und fachübergreifende/interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten auf Masterniveau mit der selbstständigen Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse im beruflichen Aufgaben- und Problemstellungskontext anwenden können.

b) Methodenkompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, Aufgaben- und Problemstellungen systematisch und zielorientiert zu erkennen und Lösungen dafür zu entwickeln. Sie sollen durch vertiefte Methodenkenntnisse des Innovations-, Technologie-,

F&E-Managements und der Betriebswirtschaftslehre sowie des Managements komplexe Projekte begleiten/gestalten und die diesbezügliche Prozesswelt unter Berücksichtigung von Effizienz und Effektivität optimieren können.

c) zum Transfer der wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse in die Praxis unter Nutzung des eigenen beruflichen Umfeldes befähigt werden.

d) branchenunabhängig auf komplexe, strategische und international ausgerichtete Handlungsfelder vorbereitet werden.

e) Selbstkompetenz erwerben, Leistungsorientierung und Flexibilität, aber auch die Fähigkeit zum kritischen Diskurs und Verantwortungsbewusstsein.

f) Sozialkompetenz erwerben in Bezug auf Kommunikation, Kooperation/Teamarbeit und einen richtigen Umgang mit Konflikten.

g) zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden durch Förderung des Verantwortungsbewusstseins, Bewusstmachung von Aspekten der Nachhaltigkeit und Verbesserung der interkulturellen Kommunikation.

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse**

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Management sind

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Technik, einer Naturwissenschaft, der Informatik oder ein gleichwertiger Abschluss (insb. ein Abschluss einer staatlich anerkannten Fernhochschule oder einer Berufsakademie der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen),

b) Sprachkenntnisse in Englisch, die es dem Studierenden erlauben, Module in englischer Sprache erfolgreich zu absolvieren.

(2) In den Modulbeschreibungen werden modulspezifisch weitere Vorkenntnisse empfohlen. Alle Modulbeschreibungen stehen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

(3) Empfehlenswert sind auch die folgenden Vorkenntnisse:

a) fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Bezug auf das selbstständige Verfassen wissenschaftlicher Texte und Dokumentationen,

b) sichere Kenntnisse von PC- und Internet-Anwendungen.

### **§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen, die in einem mindestens 7-semesterigen Bachelor- oder Diplomstudiengang erbracht worden sind, können bis zu einem Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten für den Masterstudiengang Technisches Management angerechnet werden, soweit sie im Hinblick auf diesen Masterstudiengang gleichwertig sind.

## § 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden durch Kompetenzziele definiert und durch Kompetenznachweise abgeschlossen. Die einzelnen Kompetenznachweise sind gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen einzustufen. Beschreibungen zu den Modulen stehen hochschulöffentlich zur Verfügung. Der dort angegebene, zur Absolvierung eines Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden bezieht sich auf Fern-, Online- und Präsenzstudium sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudiumszeiten zur Prüfungsvorbereitung.

(2) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inkl. des Abschlussmoduls ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen, deren Module komplett durch Nachweis der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen sind. Die Vertiefungsrichtung muss spätestens bis zum Beginn des zweiten Leistungssemesters gewählt und dem Studienservice der Hochschule benannt werden.

(3) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der gewählten Vertiefungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Vertiefungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Vertiefungsrichtung bereits die erste Prüfungsleistung angetreten und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann spätestens nach Bekanntwerden dieser Tatsache vor Antritt der zweiten Prüfungsleistung einmal eine neue Vertiefungsrichtung gewählt werden.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen und in den Modulen der gemäß Absatz 2 zu wählenden Vertiefungsrichtung werden in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Es wird empfohlen, die Module in der in diesen Anlagen festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, da dies den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit erlaubt.

(5) Studierende können weitere Studien- und Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen erbringen. Als Zusatzmodule können die Module aus dem in Absatz 2 erwähnten Vertiefungsangebot belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die nicht zu der im Rahmen des Studiengangs gemäß Absatz 2 zu wählenden Vertiefungsrichtung gehören. Auch einzelne Prüfungsleistungen der wählbaren Zusatzmodule können im Rahmen dieses Studiengangs freiwillig abgelegt werden. Weiterhin können als Zusatzmodule dem Fremdspracherwerb oder der fremdsprachlichen Vertiefung in den Sprachen Französisch und Spanisch dienende Studienmodule aus dem an den AKAD Hochschulen angebotenen Studienangebot belegt und abgeschlossen werden.

(6) Modulbeschreibungen regeln die Lern- und Arbeitssprache für jedes Modul.

## § 6 Studienabschluss

(1) Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Art ihres Erbringens sind in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Außerdem gelten § 6 und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Prüfung im Abschlussmodul, das sich aus der selbstständigen Anfertigung einer Master-Arbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium) zusammensetzt. Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 120 Credits.

(3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

## **§ 7 Regelungen**

(1) Die Hochschule hat den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor- und Masterstudiengängen getroffen werden. Diese studiengangübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.

(2) Studiengangsspezifische Prüfungsregelungen befinden sich in dieser Ordnung in § 8.

## **§ 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika**

(1) Die Masterprüfung besteht aus dem Erwerb von insgesamt mindestens 120 Credits. Im Einzelnen sind im Rahmen der Masterprüfung zu erwerben:

a) 60 Credits durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen,

b) 30 Credits durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den gewählten Wahlpflichtmodulen sowie in der Projektwerkstatt,

c) 30 Credits durch das Bestehen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbstständigen Anfertigung einer Masterarbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium). Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht hat.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(3) In Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) werden für jedes Pflichtmodul und für jedes Modul der zu wählenden Vertiefungsrichtung die Prüfungsleistungen festgelegt, aus denen sich die jeweilige Modulprüfung zusammensetzt.

(4) Wenn in der gewählten Vertiefungsrichtung bereits die erste Prüfungsleistung angetreten und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann spätestens nach Bekanntwerden dieser Tatsache vor Antritt der zweiten Prüfungsleistung einmal eine neue Vertiefungsrichtung gewählt werden.

**§ 9 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Technisches Management mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) an der AKAD Hochschule Stuttgart. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart bekannt gemacht.

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Dezember 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Technisches Management (Master of Science) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

### a) Studiengang

#### Pflichtmodule

In den Semestern 1 und 2 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

1. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>SQF61</b> Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	4%	5
<b>ORG61</b> Prozessorganisation	P	Klausur	4%	5
<b>UFU65</b> Managementtechniken und strategische Unternehmensführung	P	Klausur	4%	5
<b>KLR61</b> Kosten- und Leistungsrechnung	P	Klausur	5%	6
<b>IKK60</b> International management and intercultural communication	P	Klausur	4%	5
<b>UFU63</b> Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit	P	Assignment	5%	6
<b>Summe 1. Semester:</b>			<b>26%</b>	<b>32</b>

2. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>PEW60</b> Innovationsmanagement	P	Klausur	5%	6
<b>PEW61</b> Technologiemanagement	P	Klausur	5%	5
<b>PRD60</b> Technisches Projekt- und Qualitätsmanagement	P	Assignment	5%	6
<b>UFU66</b> Produkt- und Prozessmanagement	P	Assignment	5%	6
<b>UFU67</b> Forschungs- und Entwicklungsmanagement	P	Assignment	4%	5
<b>Summe 2. Semester:</b>			<b>24%</b>	<b>28</b>



**Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung**

Im 3. Semester ist eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung zu absolvieren, bestehend aus der Masterarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

<b>3. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>Spezialisierungsrichtung Gewerblicher Rechtsschutz und Technikrecht</b>				
<b>WIR80</b> Gewerblicher Rechtsschutz und Technikrecht I	WP	Assignment	5%	6
<b>WIR81</b> Gewerblicher Rechtsschutz und Technikrecht II	WP	Assignment	5%	6
<b>WIR82</b> Gewerblicher Rechtsschutz und Technikrecht – Masterkolleg	WP	Assignment (50%) Assignment (50%)	7%	8
<b>PWS80</b> Projektwerkstatt	WP	Assignment	8%	10
<b>Spezialisierungsrichtung Business-to-Business-Marketing und technischer Vertrieb</b>				
<b>MKG80</b> Business-to-Business-Marketing und technischer Vertrieb I	WP	Assignment	5%	6
<b>MKG81</b> Business-to-Business-Marketing und technischer Vertrieb II	WP	Assignment	5%	6
<b>MKG82</b> Business-to-Business-Marketing und technischer Vertrieb – Masterkolleg	WP	Assignment (50%) Assignment (50%)	7%	8
<b>PWS80</b> Projektwerkstatt	WP	Assignment	8%	10
<b>Spezialisierungsrichtung Internationales Innovationsmanagement</b>				
<b>PEW82</b> Internationales Innovationsmanagement I	WP	Assignment	5%	6
<b>PEW83</b> Internationales Innovationsmanagement II	WP	Assignment	5%	6
<b>PEW84</b> Internationales Innovationsmanagement – Masterkolleg	WP	Assignment (50%) Assignment (50%)	7%	8
<b>PWS80</b> Projektwerkstatt	WP	Assignment	8%	10

<b>Spezialisierungsrichtung Green Management</b>				
<b>EUU80</b> Green Management I	WP	Assignment	5%	6
<b>EUU81</b> Green Management II	WP	Assignment	5%	6
<b>EUU82</b> Green Management – Masterkolleg	WP	Assignment (50%) Assignment (50%)	7%	8
<b>PWS80</b> Projektwerkstatt	WP	Assignment	8%	10
<b>Summe 3. Semester:</b>			<b>25%</b>	<b>30</b>

<b>4. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>Abschlussprüfung</b>	P	Masterarbeit (70%)	25%	29
		mdl. Prüfung (30%)		1
<b>Summe 4. Semester:</b>			<b>25%</b>	<b>30</b>
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>100%</b>	<b>120</b>

### b) Wählbare Zusatzmodule

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt a) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.